

**Antwort der Verwaltung
Nr.: 20213846**

Status: öffentlich
Datum: 26.11.2021
Verfasser/in: Frau Yazar
Fachbereich: Amt für Finanzsteuerung

Bezeichnung der Vorlage:

Bilanz des städtischen Steuerprüfdienstes

Bezug:

Anfrage der Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt Bochum mit Schreiben vom 24.11.2021 zur 12. Sitzung des Ausschusses für Beteiligung und Controlling am 01.12.2021, Vorlage-Nr. 20213822

Beratungsfolge:

Gremien:

Ausschuss für Beteiligungen und Controlling

Sitzungstermin:

19.01.2022

Zuständigkeit:

Kenntnisnahme

Wortlaut:

In der Anfrage vom 24.11.2021 wird von der Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt Bochum bezogen auf die Bilanz des städtischen Steuerprüfdienstes wie folgt formuliert:

Bochum hat wie viele andere Kommunen einen städtischen Steuerprüfdienst. Dieser nimmt Akteneinsicht und beteiligt sich an Außenprüfungen des Finanzamtes. So wird zum Beispiel überprüft, ob Firmen, die ihren Geschäftssitz nicht in Bochum unterhalten, eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 Abgabenordnung begründen (zum Beispiel durch eine länger als sechs Monate andauernde Bautätigkeit). Ziel ist es, dass die Stadt Bochum bei der Gewerbesteuer im Rahmen einer Zerlegung berücksichtigt wird. Wir wollen mit dieser Anfrage Transparenz über die Arbeit und die dabei erzielten Erfolge des städtischen Steuerprüfdienstes für den städtischen Haushalt schaffen.

DIE LINKE. im Rat der Stadt Bochum fragt an:

1. In Vorlage 20212311 gibt die Verwaltung an, dass es eine Stelle für die Teilnahme an Außenprüfungen des Finanzamtes gibt: Wie viele Stellen werden aktuell insgesamt für den städtischen Steuerprüfdienst vorgehalten und mit wie vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind diese aktuell besetzt? Gab es in den letzten Jahren Veränderungen?
2. An wie vielen Betriebsprüfungen haben städtische Steuerprüfer*innen teilgenommen (bitte nach Groß- und Konzernbetriebsprüfung bzw. Amtsbetriebsprüfung aufschlüsseln)? In wie vielen Fällen kam es dabei zu Einspruchsverfahren gegen Zerlegungsbescheide? Wie viele Anträge auf Zerlegungen wurden im Rahmen der Ermittlung von Betriebsstätten gestellt? Bitte für die Jahre 2019, 2020 und 2021 angeben.

3. Wie hoch beziffert die Verwaltung das gewerbsteuerliche Mehrergebnis durch die Arbeit städtischen Steuerprüfdienstes? Insbesondere: Welche Ergebnisse konnten durch die Betriebsprüfungen, die Einspruchsverfahren gegen Zerlegungsbescheide und die Anträge auf Zerlegungen erzielt werden?
4. Sieht die Verwaltung Bedarf für die Einrichtung weiterer Stellen beim städtischen Steuerprüfdienst? Wenn nein, wie hat die Verwaltung überprüft, ob der städtische Steuerprüfdienst mit der aktuellen Stellenbesetzung die Aufgaben voll erfüllen kann, sodass der Stadt keine Gewerbesteuermindereinnahmen entstehen?
5. Wie viele Großbaustellen, die länger als sechs Monate betrieben wurden, gab es auf Bochumer Stadtgebiet? Bitte ebenfalls für die Jahre 2019, 2020 und 2021 angeben.
6. Bei wie vielen dieser Großbaustellen wurde tatsächlich Gewerbesteuer in welcher Höhe eingetrieben?

Hierzu wird inhaltlich wie folgt Stellung durch die Steuerabteilung des Amtes für Finanzsteuerung genommen:

zu 1.

Für den Steuerprüfdienst ist lt. Dienstverteilungsplan eine Vollzeitstelle eingerichtet. Zurzeit ist diese Stelle mit einem Mitarbeiter mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 24 Stunden besetzt.

zu 2. – 4.

In der Vergangenheit ist festgestellt worden, dass die Teilnahme bei Außenprüfungen nicht so effektiv war, wie zum Zeitpunkt der Einrichtung des Steuerprüfdienstes zunächst erwartet wurde.

Gründe hierfür sind, dass nach § 21 Abs. 3 Finanzverwaltungsgesetz (FVG) die Gemeinden hinsichtlich der Realsteuern (Gewerbe- und Grundsteuern) bei Betriebsprüfungen lediglich ein Teilnahmerecht haben. In der Praxis zeigt sich regelmäßig, dass sich die Zusammenarbeit mit den Festsetzungsfinanzämtern sehr schwierig gestaltet und eine inhaltliche Beteiligung der Kommune kaum möglich ist. Auch die Akteneinsicht bei den Finanzämtern hat sich in der Vergangenheit als nicht effektiv herausgestellt, da diese unter Hinweis auf das Steuergeheimnis durch das Finanzamt begrenzt worden ist.

Die Teilnahme des Steuerprüfdienstes beschränkt sich daher im Wesentlichen auf die Überprüfung von Hinzurechnungen und Kürzungen sowie die Zerlegungen der Gewerbesteuern.

In der Praxis stellte sich jedoch heraus, dass die Prüfung und Berichtigung der Hinzurechnungen aufgrund hoher Freibeträge, in den seltensten Fällen zu nennenswerten Mehrergebnissen führen.

Bei den Zerlegungen ergibt sich immer nur dann ein Teilnahmerecht, wenn der Sitz des zu zerlegenden Betriebes im Stadtgebiet der Gemeinde liegt. Dies ist in den meisten Fällen nicht der Fall, so dass es hier auch zu wenigen Überprüfungen in der Vergangenheit gekommen ist.

Am ertragreichsten erwies sich in der Vergangenheit die Überprüfung der sogenannten erweiterten Kürzung, die in wenigen Fällen zu Unrecht gewährt wird. Hier konnte der Steuerprüfdienst den Finanzbehörden Hinweise zur Änderung geben.

Zu den bereits beschriebenen Hindernissen kommt noch hinzu, dass der kommunale Steuerprüfdienst nur an Außenprüfungen teilnehmen kann bzw. darf, die die Finanzämter eigenständig ohne Rücksprache mit dem kommunalen Steuerprüfdienst festlegen. Auch bei der Erstellung des Prüfungsplans hat die Kommune kein Mitspracherecht. Zeitweise wurde dem Steuerprüfdienst der Kommune mitgeteilt, welche Fälle geprüft werden, diese wurden dann anhand der Bescheide über den

Gewerbesteuermessbetrag auf Schlüssigkeit geprüft und bei Unstimmigkeit zur Teilnahme angemeldet. Mittlerweile werden unter Hinweis auf das Steuergeheimnis auch die Fälle, die auf dem Prüfungsplan des Finanzamtes stehen, den Kommunen nicht automatisch mitgeteilt.

Aufgrund der Corona-Pandemie und den einhergehenden Kontaktbeschränkungen sowie längerer Erkrankung des städtischen Prüfers konnte in den Jahren 2019 bis 2021 nur an einer Prüfung vor Ort teilgenommen werden.

Da es in der Vergangenheit auch schon zu höheren Nachzahlungen nach Betriebsprüfungen gekommen ist, bei der der städtische Prüfer Anregungen gegeben hat, erachtet die Verwaltung den Prüfdienst als gutes Werkzeug, um bei Bedarf mit der Finanzverwaltung zusammen zu arbeiten.

Es wird aber nochmals darauf hingewiesen, dass die Kommune nur eine Teilnahme- und kein Prüfungsrecht hat, von daher kann von Mehrergebnissen nicht gesprochen werden. Vielmehr sieht die Verwaltung den städtischen Prüfer als Verbindungsmitarbeiter zur Finanzverwaltung. So ist auch die Früherkennung von hohen Gewerbesteuerzugängen bzw. Gewerbesteuerabgängen eine Aufgabe.

Weiterhin ist für die Kommune als Steuergläubiger der Gewerbesteuer auch wichtig zu wissen, wie die Finanzverwaltung ihren Prüfungsaufgaben nachkommt. Durch den Prüfdienst konnten die Arbeitsweise der Finanzverwaltung genauer unter die Lupe genommen werden. Hierbei wurde festgestellt, dass die Finanzverwaltung die Gewerbesteuer ebenso gut und zuverlässig prüft, wie die Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer.

Aufgrund der obigen Ausführungen sieht die Verwaltung keinen Anlass zur Aufstockung des steuerlichen Prüfdienstes.

zu 5. – 6.

Die Ermittlungsergebnisse des Steuerprüfdienstes bezüglich der Betriebsstätten auswärtiger Unternehmen werden nicht separat erfasst und statistisch ausgewertet, sondern sind stets in das „normale“ Veranlagungsgeschäft eingegliedert worden. Etwaige Auswertungen zu Zerlegungen oder Branchen können auf bisheriger Basis nicht zu tieferen Erkenntnissen führen, da es viele verschiedene in Frage kommende Branchenkennziffern und ebenso eine Vielzahl von Zerlegungsgründen gibt, die bei Baubetrieben in Betracht kommen. Insofern sind auch die steuerlichen Mehrergebnisse nicht zuverlässig zu ermitteln.

Der Begriff der „Großbaustelle“ ist für die Ermittlung steuerpflichtiger Unternehmungen zudem irrelevant. Es kommt nicht darauf an, wie lange eine Baumaßnahme insgesamt dauert, sondern wie lange der einzelne Unternehmer ununterbrochen vor Ort ist. Gerade auf größeren Baustellen werden oft viele Gewerke nacheinander abgearbeitet, die jedes für sich betrachtet, den Begriff der Betriebsstätte nicht erfüllen. Da die Gesamtzahl der „Großbaustellen“ für die Steuererhebung nicht relevant ist, wird sie vom Prüfdienst auch nicht erfasst.

In der Praxis informiert sich der städtische Steuerprüfdienst fortlaufend über die Baustellen im Bochumer Stadtgebiet. Bei Bekanntwerden neuer Baustellen ermittelt dieser zunächst vor Ort. Im Anschluss erfolgen weitere Ermittlungen – falls notwendig - auf schriftlichem Wege. Ergeben sich Hinweise auf eine mögliche Gewerbesteuerpflicht, wird das Finanzamt informiert. Von dort wird geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Gewerbesteuerpflicht tatsächlich vorliegen. Ggf. wird sodann ein entsprechender Steuerbescheid erlassen.